

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



18.425 n Pa. Iv. Rutz Gregor. Für eine konsequente Durchsetzung des Strafrechts. Streichung der Täterschutzklausel bei Landesverweisungen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. April 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 die von Nationalrat Gregor Rutz (V, ZH) am 7. Juni 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, Artikel 66a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (sog. Härtefallklausel) aufzuheben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Addor, Brand, Buffat, Burgherr, Glarner, Pantani, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Brunner Hansjörg (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
 Artikel 66a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) sei aufzuheben.

1.2 Begründung

Ausländische Straftäter, welche aufgrund eines schweren Delikts verurteilt worden sind, verlieren gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung ihre Aufenthaltsrechte in der Schweiz. Eine Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre muss zwingende Folge einer Verurteilung gemäss den in Artikel 66a Absatz 1 StGB aufgeführten Delikten sein.

Die Zahlen zeigen nun, dass diese obligatorische Landesverweisung lediglich in 54 Prozent der Fälle tatsächlich erfolgt. Fast jede zweite Landesverweisung wird nicht angeordnet - trotz gesetzlichen Obligatoriums. Damit wird faktisch die Ausweisungspraxis, welche bis zum Herbst 2010 galt, nahtlos weitergeführt. Dies widerspricht dem Ansinnen der Ausschaffungs-Initiative, welche die Gerichtspraxis verschärfen und schweizweit auf ein einheitliches Mindestniveau heben wollte. Um dem Volkswillen Nachachtung zu verschaffen und die konsequente Umsetzung der betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, ist die Härtefallklausel aufzuheben.

2 Erwägungen der Kommission

Am 28. Februar 2016 hat die Schweizer Stimmbevölkerung über die Durchsetzungsinitiative der Schweizerischen Volkspartei SVP abgestimmt. Die Initiative wurde von der Stimmbevölkerung mit 58,9 Prozent abgelehnt. Für die Kommission ist dies ein eindeutiges Zeichen dafür, dass das Stimmvolk hinter der Härtefallklausel steht und auch Ja sagt zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Gemäss diesem Abstimmungsergebnis obliegt es weiterhin den Gerichten zu entscheiden, welche Strafe im Einzelfall verhältnismässig ist und welche nicht. In einem Rechtsstaat ist es angebracht, dass die Gerichte über diesen Ermessensspieldraum verfügen.

Auf Grund des Volksentscheides vom Februar 2016 stellt es für die Kommission eine Missachtung des Volkswillens dar, die Härtefallklausel wieder streichen zu wollen. Darüber hinaus gibt es noch keine verlässlichen Zahlen und Statistiken, um eine Aussage darüber treffen zu können, wie viele Landesverweise unter Anwendung der Härtefallklausel nicht ausgesprochen wurden.

Die Kommissionsminderheit sieht sich durch die bereits bekannten Zahlen zur Landesverweisung in ihrer Befürchtung bestätigt, wonach die Härtefallklausel nicht nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, sondern sich die Gerichte regelmäßig darauf berufen. Damit würde man das Volk irreführen, welchem man eine strenge Umsetzung der Ausschaffungsinitiative versprochen habe.